

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Fünfzehnte Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 16. April 1997**

(KWMBI II S. 561)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 1996 (KWMBI II S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
  - „1. Sprachtestschein (nur in den Teilgebieten Französisch und Spanisch) beziehungsweise Abschlußklausur des Sprachkurses I (nur in den Teilgebieten Portugiesisch und Rumänisch-Sprachwissenschaft),
  2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsübung Sprachwissenschaft,
  3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsübung Literaturwissenschaft,“
  
2. § 54 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vom Institut angebotenen neugriechischen Sprachkursen I und II,“
  
3. § 55 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren
    - Einführung in die Frühchristliche und Byzantinische Kunstgeschichte
    - Ikonographie.“
  
4. Nach § 73 wird folgender neuer § 74 eingefügt:

### **„§ 74**

#### **Nordische Philologie und germanische Altertumskunde**

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Nordische Philologie und germanische Altertumskunde wird in den Teilgebieten „Sprache, Literatur und Kultur Nordeuropas vor der Reformation und germanische Altertumskunde“ und „Sprache, Literatur und Kultur Nordeuropas nach der Reformation“ abgelegt.

## (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

### - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. an beiden Teilen des zweisemestrigen Einführungskurses in das Studium der Nordischen Philologie und germanischen Altertumskunde,
2. an dem Einführungskurs in die altnordische Sprache,
3. an dem dreisemestrigen Sprachkurs in der gewählten skandinavischen Sprache, ersatzweise Nachweis entsprechender, anderweitig erworbener Sprachkenntnisse (durch Lektorenzeugnis),
4. nur mit Norwegisch als Hauptsprache: an einem Sprachkurs nynorsk,
5. an je einem Proseminar aus den beiden in Absatz 1 genannten Teilgebieten des Faches.

- Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; auf Antrag kann im Ausnahmefall gestattet werden, daß dieser Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung geführt wird.

## (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch des Altnordischen und der gewählten Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft,
3. Vertrautheit mit den Inhalten und Methoden der beiden in Absatz 1 genannten Teilgebiete des Faches.

## (4) Art und Umfang der Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden und umfaßt

1. eine Übersetzung aus dem Altnordischen,
2. die Bearbeitung verschiedener Aufgaben aus den in Absatz 1 genannten beiden Teilgebieten des Faches.

<sup>3</sup>Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. <sup>4</sup>Sie umfaßt

1. eine zwanzigminütige Prüfung zu den in Absatz 1 genannten Teilgebieten

unter Berücksichtigung der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen und der aus einer Literaturliste ausgewählten Themen,

2. eine zehnminütige Sprachprüfung in der gewählten neuskandinavischen Sprache durch den/die zuständige(n) Lektor/in.

#### (5) Bewertung und Wiederholung

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den beiden Teilen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>3</sup>Wird nur ein Teil der schriftlichen beziehungsweise der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf beide Teile der schriftlichen beziehungsweise der mündlichen Prüfung; eine in beiden Teilen bestandene schriftliche Prüfung beziehungsweise mündliche Prüfung wird für die Wiederholungsprüfung angerechnet. <sup>4</sup>Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird aus den beiden gleich gewichteten Noten für die Teile der schriftlichen Prüfung eine Note gebildet. <sup>5</sup>Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 4 gebildeten Note, der Note für die mündliche Themenprüfung und der Note der mündlichen Sprachprüfung.“

5. Der bisherige § 74 wird zum neuen § 75.

## § 2

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer sein Studium in dem in § 35 der Magister-Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Hauptfach bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen und für die Zwischenprüfung die Teilgebiete Portugiesisch oder Rumänisch-Sprachwissenschaft gewählt hat, muß die Abschlußklausur des Sprachkurses I nachweisen, wenn er zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung oder später erstmals an der Zwischenprüfung teilnimmt. <sup>2</sup>Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Byzantinistik und Neugriechische Philologie oder mit dem Hauptfach Frühchristliche und Byzantinische Kunstgeschichte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können noch aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 1 beziehungsweise § 55 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung zur Zwischenprüfung zugelassen werden. <sup>3</sup>Studentinnen und Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 der Magister-Zwischenprüfungsordnung in dem in § 74 aufgeführten Hauptfach nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-

Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. <sup>4</sup>Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 26. März 1997 Nr. X/4-5e66z-6/125 621.

München, den 16. April 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 18. April 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. April 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 1997.